

Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beim Wüstenbrander SV 1862 e.V.



Stand Juni 2026



Präambel

Fußballspielen im Verein heißt, die persönliche Entwicklung von Mädchen und Jungen zu unterstützen und ihr gesundes Selbstbewusstsein durch die Freude an Erfolgen und das Lernen aus Niederlagen zu fördern. Fußballspielen im Verein heißt aber auch, Fairness und Teamfähigkeit zu trainieren. Hierfür braucht es klare Regeln, nicht nur für das Spiel und das soziale Miteinander, sondern auch für das spezifische Verhältnis von Nähe und Distanz.

Fußballspielen im Verein heißt deshalb auch, Achtsamkeit zu leben, damit der Verein kein Ort von Gewalt jeglicher Form wird. Gerade weil im Sport ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren sexueller Gewalt sein. Weil der Sportverein für viele Kinder ein Ort mit vertrauten Bezugspersonen ist, denen sie sich gegebenenfalls anvertrauen würden, ist es wichtig, diese mit passenden Hilfsangeboten zu unterstützen.

Wir, der **Wüstenbrander SV 1862 e.V. (WSV)**, tragen eine gesellschaftliche Verantwortung und verpflichten uns in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wir setzen uns aktiv dafür ein, innerhalb des WSV Strukturen zu schaffen, welche das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen bestmöglich unterstützen. Wir treten jeglicher Form von Gewalt entschlossen entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Das vorliegende Konzept ist am Kinder- und Jugendschutzkonzept der Sächsischen Fussballverbandes ausgerichtet. Die beschriebenen Maßnahmen bilden einen konkreten und praxisbezogenen Handlungsleitfaden für alle, die in der Kinder- und Jugendarbeit beim Wüstenbrander SV aktiv sind.

Zielgruppe

Das vorliegende Konzept richtet sich an alle ehrenamtlich tätigen Personen des WSV.

Leitlinien

Die Kinder- und Jugendarbeit beim WSV ist an folgenden Leitlinien des Sächsischen Fussballverbandes ausgerichtet:

- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen und zu erhalten.
- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, respektieren ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Formen von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortungsvoll mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gewalt, Vernachlässigungen und Missbrauch. Bei Verdacht sind wir sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen fachlichen Rat und Unterstützung.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz ein und setzen in der Betreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.



Maßnahmen für den Kinderschutz

Um unter Einhaltung der vorgenannten Leitlinien den bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, setzt der WSV die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen aktiv um.

Ansprechpersonen für Kinderschutz

Der WSV setzt auf der ehrenamtlichen Ebene je eine weibliche Ansprechpartnerin und einen männlichen Ansprechpartner als Kinderschutzbeauftragte ein. Der Jugendleiter ist für die Ernennung und Abberufung in Rücksprache mit dem Vorstand verantwortlich und fungiert als Bindeglied zwischen den Ansprechpersonen und dem Vorstand.

Die Kinderschutzbeauftragten nehmen einerseits präventive Aufgaben wahr und fungieren andererseits im Krisenfall als Anlaufstelle:

- Beraten den Vorstand und Jugendleiter bei der Aufstellung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten
- Erfassen und dokumentieren, in wessen Führungszeugnis wann Einsicht genommen wurde
- Konzipieren und Durchführen von Schulungen für Trainer und Betreuer zum Thema Kinderschutz
- Informieren die Eltern über deren Tätigkeit z.B. bei Elternabenden
- Aufnehmen von kindeswohlbezogenen Sorgen, Ängsten und Beschwerden als vertrauliche Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Trainer/-innen, Vorstandsmitglieder und Eltern
- Lösen einfacher Konflikte, wie z. B. Beschwerden über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers durch Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung
- Prüfen und Bearbeiten von bekannt gewordenen konkreten Fällen oder Verdachtsfällen der Kindes- und Jugendwohlgefährdung durch vertrauliche Beratung des Vorstands und je nach konkreter Fallkonstellation Weitervermittlung an die zuständigen behördlichen Anlaufstellen (Jugendamt, Polizei) und Opferschutzorganisationen (Ortsverband des Deutschen Kinderschutzbundes)

Der Verein übernimmt die Kosten zur Aus- / Weiterbildung der Kinderschutzbeauftragten in angemessenem Umfang.

Die namentliche Benennung und Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten sind auf der Webseite des WSV veröffentlicht (URL: <https://wsv1862.de>).

Bei der Bearbeitung von konkreten Fällen bzw. Verdachtsfällen hat der Schutz der Betroffenen oberste Priorität. Entsprechende Meldungen werden daher absolut vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt. Personen, die sich an die Kinderschutzbeauftragten wenden, wird, falls gewünscht, volle Anonymität zugesichert. Die Ansprechpersonen unterzeichnen eine diesbezügliche Vertraulichkeitserklärung (Anlage II).



Führungszeugnis und Ehrenkodex

Jede neue Person, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den WSV Kontakt zu Kindern und Jugendlichen legt ein erweitertes Führungszeugnis beim WSV zur Einsichtnahme vor. Konkret umfasst dies folgenden Personenkreis:

- alle neuen Trainer, Betreuer und Mannschaftsleiter

Das Führungszeugnis listet rechtskräftige Verurteilungen aufgrund des §72A, Abs. VIII SGB. Wer einen einschlägigen Eintrag im Führungszeugnis aufweist, darf nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

Mit der Vorlage und Einsichtnahme des Führungszeugnisses stellt der WSV sicher, dass kein wegen sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilter Straftäter beschäftigt wird. Zugleich wird in der Außenwirkung signalisiert, dass der WSV keine Täter duldet und diesbezüglich wachsam ist.

Das erweiterte Führungszeugnis wird von den örtlichen Meldebehörden ausgestellt, für ehrenamtliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen kostenfrei. Der WSV stellt entsprechende Schreiben zur Vorlage bei der Meldebehörde aus (Anlage III).

Aufgrund des sensiblen und vertraulichen Informationsgehalts des Führungszeugnisses hat der WSV den Umgang mit diesen in einer Dienstanweisung „Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen beim Wüstenbrander SV“ geregelt (Anlage IV).

Alle Personen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den WSV Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, unterzeichnen den Ehrenkodex (Anlage V). Dieser bildet als freiwillige Selbstverpflichtung die Grundlage für einen respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Zusätzlich bestätigen sie durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme des Verhaltensleitfadens.

Umgangs- und Verhaltensregeln

Basierend auf den Leitlinien und dem Ehrenkodex sind im WSV allgemeingültige Verhaltensregeln für die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Personen in Ehren- und Hauptamt vereinbart worden (Anlage VI).

Diese „Spielregeln“ begrenzen den akzeptablen Handlungsrahmen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in sporttypischen Situationen. Sie erstrecken sich u. a. auf:

- Dusch- und Umkleidesituationen,
- Übernachtungen bei Trainingslagern, Wettkämpfen und Mannschaftsfahrten,
- die Zulässigkeit von Körperkontakten,
- den Schutz der Privatsphäre,
- den zulässigen Umgang mit Fotos und Videos sowie mit digitalen und sozialen Medien.



Die Verhaltensregeln sind als Selbstverpflichtung formuliert, um eine hohe Verbindlichkeit und Akzeptanz zu erreichen. Deshalb soll jeder, der unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat, die Anerkennung der Verhaltensregeln durch seine Unterschrift bestätigen.

Handlungsleitfaden / Interventionsleitlinien

Für das Agieren im Krisenfall bietet ein Handlungsleitfaden grundlegende Orientierung. In diesem sind Verantwortlichkeiten und Abläufe bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalls festgelegt. Wird Kenntnis von einer möglichen Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls erlangt, ist grundsätzlich nach diesem Leitfaden vorzugehen. Jeder Verdachtsfall erfordert allerdings ein individuell abgestimmtes Vorgehen, weshalb die Vorlage eine Hilfestellung, aber kein allgemeingültiges Patentrezept darstellt.



Anlagen

- I Kinderschutzbeauftragte des WSV
- II Vertraulichkeitserklärung für Kinderschutzbeauftragte
- III Schreiben zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Meldebehörde
- IV Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen beim Wüstenbrander SV
- V Ehrenkodex und Verhaltensleitfaden für Personen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
- VI Interventionsleitlinien im Verdachtsfall



Wüstenbrander SV 1862 e.V.

Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Anlage I: Kinderschutzbeauftragte

Die Ansprechpersonen des WSW sind auf der WSV-Webseite veröffentlicht (URL: <https://wsv1862.de/>).

Diese Personen sind sowohl für die präventive Beratung als auch für die Aufnahme und erste Bearbeitung von konkreten Verdachtsfällen zuständig.



Anlage II: Vertraulichkeitserklärung

Ich bin vom Wüstenbrander SV als Anlaufstelle für Belange des Kinderschutzes bestellt. In dieser Funktion gehört es u. a. zu meinen Aufgaben:

- erweiterte Führungszeugnisse entgegenzunehmen, auf Einträge zu prüfen und danach zurückzugeben
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen zu bearbeiten.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts verpflichte ich mich hiermit:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit bekanntwerdenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit bekanntwerdenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, oder die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, oder Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art, streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- die betroffene Person selbst, die mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- der Präsident des Vereins und der Jugendleiter
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft
- örtliches zuständiges Jugendamt bzw. Kinder- und Jugendnotdienst

Name, Vorname: _____

Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____



Anlage III: Schreiben zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Meldebehörde

An die zuständige Meldebehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird *Frau/ Herr Vorname:* *Name:*
u.a. im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit für den Sächsischen Fußball-Verband e.V. tätig sein.

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 16. Juli 2009 wurde mit dem § 30a BZRG die Möglichkeit der Erteilung eines „erweiterten Führungszeugnisses“ für die Personen eingeführt, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Daher ist vor Aufnahme der Tätigkeit von _____ die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Wüstenbrander Sportverein erforderlich.

Weiterhin möchten wir Sie auf das Merkblatt vom Bundesamt für Justiz vom 31. März 2017 hinweisen, welches die gesetzlichen Ausnahmen einer Gebührenerhebung regelt. Dabei gelten die gesetzlich geregelten Ausnahmen zur Erhebung von Gebühren für ehrenamtliche Tätigkeiten, die im Rahmen einer gemeinnützigen Einrichtung/ Verein ausgeübt werden. Die dazu benötigten Voraussetzungen werden folgend nachgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift + Stempel]

Vorstand Wüstenbrander SV



Anlage IV: Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Sächsischen Fußball-Verband

1. Ausgangssituation

Beim WSV müssen folgende Gruppen erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorlegen:

- a) Alle neuen Trainer, Betreuer und Mannschaftsleiter von Nachwuchsmannschaften
- b) Jugendleiter
- c) Eltern, die bei Ausfahrten oder Saisonfeiern mit Übernachtung als Betreuer auftreten.

Für die Vorlage und Erfassung sowie Dokumentation, in wessen Zeugnis wann Einsicht genommen wurde, sind die Kinderschutzbeauftragten verantwortlich

2. Allgemeine Regelung der Arbeitsabläufe

- a) Alle unter 1. genannten Personen legen Originale der erweiterten Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vor. Kopien werden nicht akzeptiert. Die Originale werden gesichtet und anschließend zurückgegeben. Die Dokumentation erfolgt auf einer Namensliste zum Abhaken. Diese wird von der verantwortlichen Person in einem gesicherten Ordner gespeichert.

Außerdem wird Folgendes dokumentiert: Umstand der Einsichtnahme, Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, Einträge im erweiterten Führungszeugnis. Eine Speicherung oder Aufbewahrung von Scans oder Kopien erfolgt in keiner Form.

- b) Allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden wird ein Schreiben zur Verfügung gestellt, damit bei den Bürgerämtern ein kostenfreies erweitertes Führungszeugnis beantragt werden kann. Anfallende Kosten müssen deshalb vom WSV nicht übernommen werden (Anlage III).
- c) Bei der Erfassung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu berücksichtigen.
- d) Im Fall von Eintragungen entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise
- e) Auch vorgelegte erweiterte Führungszeugnisse mit Eintragungen werden nicht aufbewahrt. Stattdessen erfolgt eine konkrete Dokumentation des Tatbestands als Grundlage zur Beratung über die weitere Verfahrensweise.
- f) Nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle personenbezogenen Daten aus der Dokumentation gelöscht.

Neue ehrenamtliche Mitarbeitende haben ein erweitertes Führungszeugnis vor Aufgabenbeginn vorzulegen. Im Fall von kurzfristiger Mitarbeit ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich nachzureichen.



Anlage V: Ehrenkodex für alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendarbeit

Folgender Ehrenkodex und Verhaltensleitfaden ist zentrale Grundlage meiner Arbeit:

- Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anhalten und insbesondere das faire, respektvolle und verantwortungsvolle Miteinander fördern.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und begegne Kindern, Jugendlichen, Eltern, Schiedsrichtern, Gegnern und Vereinsmitgliedern stets respektvoll. Ich verwende eine angemessene Sprache und verzichte auf Beleidigungen, herabwürdigende Äußerungen, aggressives Auftreten und unangemessenes Fluchen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart und Betätigungen im sportartübergreifenden Bereich eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und vermittele stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln nach den Gesetzen des Fair Play.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere den/ die Ansprechpartner/in des Wüstenbrander SV.



Verhaltensleitfaden für Personen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Wir, die Trainer, Betreuer, Funktionäre und Mitarbeiter des Wüstenbrander SV, verpflichten uns hiermit den folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

Verantwortungsbewusstsein

Wir übernehmen bei unserer Tätigkeit beim WSV Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir nehmen die Aufsichtspflicht ernst und handeln bewusst in dem Sinne, Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden bzw. abzuwenden. Außerdem handeln wir stets unter Beachtung aktuell gültiger Jugendschutzvorschriften.

Körperliche Kontakte

Körperliche Kontakte zu unseren Spielern, z. B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler diese nicht wünscht.

Dusch- und Umkleidesituationen

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

Foto- und Videomaterial

Gegen den Willen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten werden keine Fotos bzw. Videos erstellt oder verbreitet.

Maßnahmen mit Übernachtungen

Wir übernachten nicht mit unseren Spielern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Spieler in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet. Mädchen und Jungen werden grundsätzlich getrennt untergebracht. Beim Betreten der Schlafräume achten wir auf die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen.

Mitnahme in den Privatbereich

Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z. B. in unsere Wohnung, unser Haus oder unseren Garten, mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.



Privatgeschenke

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z. B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf Spieleinsätze, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

Private Geheimnisse und vertrauliche Informationen

Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

Handeln im Verdachtsfall

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität, deshalb schreiten wir im akuten Gefährdungsmoment aktiv ein. Sollten wir Kenntnis davon erlangen, dass gegen diese Regeln verstoßen wird, oder es Anhaltspunkte gibt, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, wenden wir uns an eine der benannten Ansprechpersonen und handeln gemäß dem Interventionsleitfaden des WSV (Anlage VII).

Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus objektiven Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit dem zuständigen Bereichsleiter abzusprechen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung des Ehrenkodexes und dieser Verhaltensregeln zum Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Name, Vorname: _____

Abteilung: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____



Anlage VI: Verhalten im Verdachtsfall

Der vorliegende Handlungsleitfaden bietet eine grundlegende Orientierung für das Agieren im Krisen- bzw. Verdachtsfall. Jeder Verdachtsfall erfordert allerdings ein individuell abgestimmtes Vorgehen, weshalb die Vorlage eine Hilfestellung, aber kein allgemeingültiges Patentrezept darstellt.

Wird Kenntnis von einer möglichen Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls erlangt, ist allgemein wie folgt vorzugehen.

Grundsätze

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten folgende wichtige Grundsätze, die bei allen Veranlassungen ab dem ersten Moment zu beachten sind:

- **Opferschutz:** Das Wohl des Opfers steht im Mittelpunkt. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden könnte.
- **Vertraulichkeit:** Erlangte Informationen sind unbedingt vertraulich behandeln. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte (z.B. andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z. B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Präsidium sitzende Verantwortliche für den Kinderschutz.
- **Persönlichkeitsschutz:** Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte von potenziellen Tätern müssen beachtet werden.
- **Ruhe bewahren,** sachlich bleiben, keine voreiligen Schlussfolgerungen ziehen.

Ansprechperson konsultieren

Alle Personen, die von einer möglichen Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls Kenntnis erlangen, sollten den Kontakt zu den Kinderschutzbeauftragten des WSV und nach Absprache auch die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft suchen.

Die Ansprechperson analysiert die Situation gemeinsam mit dem Anzeigenden und hinsichtlich:

- Wie ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen?
- Kann die Klärung eigenständig herbeigeführt werden?
- Ist externe Beratung notwendig?
- Ist eine Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden und/oder das Jugendamt notwendig?

Die Ergebnisse dieser ersten Risikoeinschätzung und verabredete Handlungsschritte sind zu dokumentieren.



Sachverhaltsermittlungen

In Fällen, bei denen ein Straftatverdacht gegeben ist, müssen eigene Ermittlungen des Ansprechpartners unbedingt unterbleiben, da solche den Täter aufmerksam machen und veranlassen können, Beweise zu vernichten. Der Ansprechpartner soll selbst auch keine Zeugen befragen, denn dies kann dazu führen, dass die Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Ermittlungsarbeiten sind Sache der Justiz.

Sicherung und Dokumentation

Der Ansprechpartner soll über alle Gespräche und jede Veranlassung, die er trifft, einen Sachvermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellen:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk ist gesichert aufzubewahren und vor jedem Zugriff Dritter zu schützen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

Sofortmaßnahmen

Im Fall einer einfachen (z. B. verbalen) Grenzverletzung ohne Straftatbestand sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen erforderlich, zumal ein klärendes Gespräch mit dem Verursacher möglichst kurzfristig geführt werden soll (siehe unten).

In allen anderen Fällen, muss unverzüglich gehandelt werden. In derartigen Fällen ist die Einbeziehung des örtlichen Jugendamtes und staatlicher Ermittlungsbehörden unter Vermittlung des Ansprechpartners notwendig.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft ist mit den Behörden zu kooperieren. Dabei ist jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen zu vermeiden, insbesondere sind keine eigenen Maßnahmen zu ergreifen, bevor nicht eine Freigabe seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Unter Wahrung der Diskretion sollen bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte zudem umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern.

Abschließende Veranlassung

Im Fall einer einfachen (z. B. verbalen) Grenzverletzung ohne Straftatbestand soll nach der Klärung des Sachverhalts ein Gespräch mit dem Verursacher geführt werden. Im Bedarfsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz einer externen Beratungsstelle hinzugezogen werden.



In dem Gespräch soll der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sacherhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollen konkrete Vereinbarungen getroffen werden, z. B.

- die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann,
- die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten,
- die konkrete Aussage, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

In allen anderen Fällen, bei denen ein Straftatverdacht gegeben ist, sind Veranlassungen ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des WSV und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft zu treffen.